



PORT OF KIEL

KIELER HAFEN- UND KAITARIF

Der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

2021

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES 4

- 1. Grundlage und Geltungsbereich 4
- 2. Schuldner 4
- 3. Entstehen der Entgelte 4
- 4. Mitteilungspflicht 4
- 5. Bemessungsgrundsätze 4
- 6. Allgemeine Befreiungen 5
- 7. Befreiungen/Ermäßigungen 5
- 8. Sicherheitsbestimmungen gemäß ISPS 6
- 9. Umrechnungsgrundsätze 6

FÄHRSCHIFFE 7

- 10. Hafengeld 7
- 11. Kaigeld 7
- 12. Gate Charge 8
- 13. Sicherheitsentgelt 8

KREUZFAHRTSCHIFFE 9

- 14. Hafengeld 9
- 15. Proviantierung 9
- 16. Terminalnutzungsentgelt 9
- 17. X-Ray 10
- 18. Internetverbindung 10
- 19. Liegeplatzreservierung 10
- 20. Schiffsabwässer 10
- 21. Küchenabfälle 10

FRACHTSCHIFFE 11

- 22. Hafengeld 11
- 23. Kaigeld 11
- 24. Gate Charge 12
- 25. Sicherheitsentgelt 12

CONTAINERSCHIFFE 13

- 26. Hafengeld 13
- 27. Kaigeld 13
- 28. Gate Charge 13
- 29. Sicherheitsentgelt 14

BINNENSCHIFFE 15

- 30. Hafengeld 15

- 31. Kaigeld 15

SCHLEPPER, EISBRECHER 16

- 32. Hafengeld 16

TANKSCHIFFE 17

- 33. Hafengeld 17
- 34. Kaigeld 17
- 35. Sicherheitsentgelt 17

SONSTIGE FAHRZEUGE 18

- 36. Hafengeld 18
- 37. Kaigeld 19
- 38. Sicherheitsentgelt 19

SONSTIGE ENTGELTE 20

- 39. Jahreshafengeld 20
- 40. Schiffsentsorgungsentgelt 20
- 41. Wassergeld (Frischwasser) 22
- 42. Stromgeld 22
- 43. Lagergeld 23
- 44. Flächenentgelt 23
- 45. Krangeld 24
- 46. Personalgestellung 24
- 47. Regiekosten 24

GÜTERKLASSEN VERZEICHNIS 25

BANKVERBINDUNGEN 25

DOWNLOAD 25

INKRAFTTRETEN 25

ANHANG ZUM KIELER HAFEN- UND

KAITARIF 26

- Entgeltpflichtiges Hafengebiet 26

ALLGEMEINES

1. Grundlage und Geltungsbereich

Diesem Tarif liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Kaianlagen der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG (SEEHAFEN KIEL) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die auf Wunsch gern übersandt werden können, zugrunde. Das entgeltspflichtige Hafengebiet wird gemäß § 1.2 der vorgenannten Allgemeinen Bedingungen bestimmt und ist im Anhang zu diesem Tarif dargestellt.

2. Schuldner

Schuldner sind Auftraggeber, Nutzer, Empfänger und Eigentümer des Gutes sowie Reeder.

3. Entstehen der Entgelte

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Benutzung des Hafens und der Inanspruchnahme der Leistung.

Jahreshafengeld und andere Entgelte, die für das Kalenderjahr oder andere bestimmte Zeiträume gezahlt werden, sind auch dann für den vollen Abrechnungszeitraum zu zahlen, wenn die Zahlungspflicht im Laufe dieses Zeitraums eintritt oder wegfällt.

Entgelte für Einzelfahrten oder vorübergehende Benutzung werden auf Entgelte, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.

4. Mitteilungspflicht

Der Auftraggeber (Eigentümer und Fahrzeugführer) oder Beauftragte (z. B. Schiffsmakler) hat für die Berechnung von Entgelten erforderliche Daten unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage eindeutiger Unterlagen (z. B. Schiffs-, Ladungs-, Beförderungspapiere) zu belegen.

Die entsprechenden Mitteilungen sind vorzugsweise über das Ship and Cargo Declaration System (SCD) der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG und dem Hafenamts Kiel zu übermitteln.

Die Fahrzeugführer und Eigentümer bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

Für die Eigentümer von Fahrzeugen, für die Jahreshafengeld erhoben wird, gelten besondere Mitteilungspflichten, siehe sonstige Entgelte ab Seite 20.

5. Bemessungsgrundsätze

Seeschiffe werden nach Bruttoreaumzahl (BRZ) berechnet. Bei Doppelmessbriefen gilt das größte Messergebnis. Bei offenen Containerschiffen bleibt die reduzierte Bruttoreaumzahl unberücksichtigt.

Binnenschiffe, ausgenommen Binnentankschiffe, werden nach der aus dem Eichschein ersichtlichen maximalen Tragfähigkeit (Eichtonnen) berechnet.

Die Berechnung des Hafengeldes erfolgt pro Anlauf. Ein Anlauf definiert sich als ein Ein- und Ausgang.

Schlepper, Eisbrecher und Bergungsfahrzeuge werden nach der Motorleistung (kW) berechnet.

Bei Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb wird die Grundfläche als Bemessungsgrundlage durch Multiplizieren der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeugs in Quadratmetern berechnet. Die Länge wird auf volle Meter, die Breite auf halbe Meter aufgerundet.

Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.

Für die Einstufung der Güter in Klassen gilt das Güterklassenverzeichnis (siehe Anhang zum Tarif). Entgelte für Güter, die das Güterklassenverzeichnis nicht aufzählt, werden gesondert vereinbart.

Die Entgeltsätze dieses Tarifes sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

6. Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung des Hafengeldes, Schiffsliegegeldes und Mindestbenutzungsentgeltes sind nach diesem Tarif befreit:

- Fahrzeuge der deutschen Bundeswehr,
- Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, des Landes oder der Landeshauptstadt Kiel eingesetzt werden,
- Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote und Rettungsboote, wenn sie für ihre bestimmungsmäßige Aufgabe benutzt werden,
- ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sofern die Anlagen der SEEHAFEN KIEL genutzt werden, gilt die Befreiung für 48 Std.
- Beiboote und Barkassen, die zu entgeltpflichtigen oder nach diesem Tarif befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
- Boote, die nur dem Rudersport dienen,
- Schulschiffe (mit Ausnahme von Sportfahrzeugen), die nur der Ausbildung dienen,
- Sportboote bis 15 m Länge, die das Hafengebiet vorübergehend befahren (Gastlieger), um Anlagen zu erreichen, die nicht im Eigentum der SEEHAFEN KIEL stehen,

- Gastschiffe des Museumshafen Kiel e.V. im Germaniahafen ohne kommerzielle Passagierfahrten mit einer Vermessung bis 60 BRZ bis maximal 48 Stunden.

7. Befreiungen/Ermäßigungen

Über die allgemeinen Befreiungen hinaus sind vom Hafengeld befreit, jedoch ungeachtet einer Berechnung von Schiffsliegegeld oder Mindestbenutzungsentgelt:

- Schiffe und sonstige Fahrzeuge, die ohne zu laden oder zu löschen das Hafengebiet benutzen, für die Dauer von 24 Stunden,
- Binnenschiffe, die Stückgüter der Güterklassen I, II oder III löschen oder laden, die für ein seewärts ausgehendes Schiff bestimmt sind oder mit einem seewärts eingehenden Schiff angeliefert werden,
- Havaristen, die das Hafengebiet als Nothafen anlaufen,
- Schlepper mit Anhang, die das Hafengebiet benutzen ohne zu laden oder zu löschen, auf die Dauer von 24 Stunden,
- Fahrzeuge, die in Kiel gebaut sind und erstmalig leer ausgehen (einschließlich Probefahrten),
- Fahrzeuge, die eine Anlage im Hafengebiet verlassen, um an einer anderen Anlage im Hafengebiet zu löschen oder zu laden, wenn das höhere Entgelt bereits bezahlt ist,
- Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung von im Hafengebiet liegenden Schiffen dienen.

Seeschiffe, die nach dem Environmental Ship Index (www.environmentalshipindex.org) zertifiziert sind, das Hafengeld gem. Tarif entrichtet haben und mehr als 30 ESI Punkte erreichen, erhalten einen Rabatt auf das tarifliche Hafengeld in Höhe von 5 %, bei Vorlage eines aktuell gültigen Zertifikates. Für Kreuzfahrtschiffe gelten abweichende Regelungen entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 14ff.

8. Sicherheitsbestimmungen gemäß ISPS

Ausschließlich die SEEHAFEN KIEL oder ein durch sie beauftragter Dritter führt auf ihren Hafenanlagen und Terminals Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend der gesetzlichen Anforderungen an die Hafenanlagensicherheit durch und erhebt hierfür ein Sicherheitsentgelt.

Das Sicherheitsentgelt ist für die Nutzung der Anlagen von Schiffen > 500 BRZ, Fahrgastschiffe, die unter den ISPS-Code fallen oder bewegliche Offshore-Anlagen zu entrichten.

Schiffe, die auf festen Routen im Kurzstreckenseeverkehr eingesetzt werden, können von der Entrichtung des Sicherheitsentgeltes befreit werden, sofern ein bilaterales oder multilaterales Abkommen über abweichende Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betreffenden Hafenstaaten besteht und eine "Permanent Declaration of Security" (PDOS) vorliegt.

Das Sicherheitsentgelt wird für den ein- und ausgehenden Seeverkehr erhoben (Sicherheitsstufe 1).

9. Umrechnungsgrundsätze

Bei Umschlag von Holz wird, wenn genaue Gewichtsangaben fehlen, für die Berechnung der Entgelte Folgendes zugrunde gelegt:

1. Nadelrundholz: 1 fm = 0,45 t
2. Laubrundholz: 1 fm = 0,60 t
3. Schnittholz: 1 cbm = 0,56 t

FÄHRSCHIPFE

einschließlich Ro-Ro-Schiffe,
Ro-Pax-Schiffe, Con-Ro-Schiffe

10. Hafengeld

DAS HAFENGELD BETRÄGT

je Anlauf	je BRZ	0,17 €
im ganzjährigen Linienverkehr		
je Anlauf	je BRZ	0,13 €

Schiffsliegegeld

Zusätzlich zu dem Hafengeld ist für Fahrzeuge, die länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an ein Schiffsliegegeld zu zahlen. Während des Ladens und Löschens ist kein Liegegeld zu zahlen.

DAS SCHIFFSLIEGEGELD BETRÄGT

je angefangene 7 Tage		
ab 1. Tag bis 7. Tag	je BRZ	0,23 €
ab 8. Tag	je BRZ	0,46 €
ohne zu laden/löschen	je BRZ	0,46 €

Für Fahrzeuge, die während der Liegezeit keinen Umschlagsplatz in Anspruch nehmen, ist nur ein Viertel des Schiffsliegegelds zu zahlen.

11. Kaigeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Laden und Löschen der Schiffe ist Kaigeld zu zahlen. Kaigeldpflichtig sind Güter, Ladungseinheiten zuzüglich deren Ladung und Passagiere. Es wird für das Laden und Löschen auch dann fällig, wenn unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen wird.

DAS KAIGELD BETRÄGT

für Ladungseinheiten je Eingang und je Ausgang je Einheit mit einer Länge		
bis	6,0 m	4,30 €
über	6,0 m bis 8,0 m	8,83 €
über	8,0 m bis 12,5 m	9,28 €
über	12,5 m bis 16,0 m	11,60 €
über	16,0 m bis 19,0 m	16,41 €
über	19,0 m bis 26,0 m	21,05 €
über	26,0 m	25,68 €

Kaigeld für Container die per Kran (LoLo) umgeschlagen werden siehe Punkt 27.

Pkw/Lkw (Neufahrzeuge) bis 8 m Länge, die importiert oder exportiert werden, erhalten einen Rabatt in Höhe von 40 % je Einheit.

Im regelmäßig betriebenen Linienverkehr gilt für Einheiten über 6 m Länge folgende Ermäßigungsregelung:

Werden kalenderjährlich je Linie die nachfolgend genannten Umschlagsmengen überschritten, so erhält jede weitere Einheit einen Rabatt nach folgender Staffellung:

GESAMTEINHEITEN	RABATT
10.001 - 17.500	5 %
17.501 - 22.500	10 %
22.501 - 30.000	20 %
30.001 - 40.000	40 %
über 40.000	50 %

Container auf (Roll-)Flats oder Chassis gelten bei der Berechnung als eine Einheit.

Für Leercontainer (RoRo) wird das Kaigeld um 50 % ermäßigt.

DAS KAIGELD BETRÄGT

für Güter und Fahrzeugladung
je Eingang und je Ausgang:

Güterklasse II	je t	0,61 €
Güterklasse III	je t	1,07 €
Güterklasse IV	je t	4,64 €

je Eingang und je Ausgang
zusammen mindestens 26,50 €

für Passagiere
je Eingang und je Ausgang:

- bei Abfertigung über Passagierterminals je Person	1,41 €
- bei Abfertigung über andere Anlagen je Person	1,03 €

12. Gate Charge

Für die Benutzung einer abgesperrten und durch Ein- und Auslasskontrolle gesicherten Hafenanlage durch Ladungseinheiten über 6 m bzw. ab 20' Länge, die mit Schiffen ankommen oder ausgehen, wird eine Gate Charge erhoben.

DIE GATE CHARGE BETRÄGT

je Ladungseinheit
im Eingang oder Ausgang 9,23 €

13. Sicherheitsentgelt

Das Sicherheitsentgelt wird für Ladung/
Passagiere im Seeverkehr erhoben.

DAS SICHERHEITSENTGELT BETRÄGT

für den Regelbetrieb (Sicherheitsstufe 1)
je Eingang und je Ausgang:
pro Passagier 0,77 €

für Ladungseinheiten
über 6 m bzw. ab 20' Länge
pro Ladungseinheit 0,56 €

mindestens jedoch 306,00 €

Schiffe, die weder laden noch löschen,
werden nach Aufwand und Materialeinsatz
abgerechnet.

Für Ladungseinheiten, für die Gate Charge zu entrichten ist, ist die Zahlung des Sicherheitsentgelts mit der Zahlung der Gate Charge abgegolten.

Mit der Entrichtung des Sicherheitsentgelts für Passagiere ist das Sicherheitsentgelt für deren mitgeführte Fahrzeuge abgegolten.

KREUZFAHRTSCHIFFE

14. Hafengeld

DAS HAFENGELD BETRÄGT

bis 59.999 BRZ		
je Anlauf	je BRZ	0,48 €
ab 60.000 BRZ		
je Anlauf	je BRZ	0,35 €

Anläufe an Samstagen

Bei Anläufen an Samstagen wird ein Aufpreis von 10 % auf das Hafengeld berechnet.

Umweltrabatt

Kreuzfahrtschiffe, die während der Liegezeit Landstrom nehmen können, bekommen einen Rabatt von 20 %.

Volumenrabatt

Kreuzfahrtschiffe, deren Reedereiflotte ein BRZ Volumen pro Kalenderjahr über 1 Mio. BRZ erreicht, bekommen einen Rabatt von 10 %.

Die für das Kalenderjahr erfolgte Einstufung gilt ab dem 1. Anlauf.

Treffen mehrere Tarifiermäßigungen/-steigerungen zu, so werden diese in angegebener Reihenfolge auf das jeweilige Zwischenergebnis berechnet.

15. Proviantierung

Für die Benutzung der Kai- und Terminalanlagen ist für Lkw Kaigeld zu zahlen.

DAS KAIGELD BETRÄGT

für Lkw-Anlieferungen im ISPS-Bereich (Proviant, Ersatzteile usw.)	
je t Ladung	0,61 €

16. Terminalnutzungsentgelt

An den Kreuzfahrtterminals ist ein Terminalnutzungsentgelt durch das vor Ort tätige Umschlagsunternehmen zu entrichten.

Dieses Entgelt berechtigt das Umschlagsunternehmen zur Nutzung der durch die SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG bereitgestellten Flächen/Hallen für Gepäckabfertigung und zur Nutzung der Kaifläche für Gepäckbe-/entladung, Umschlag von Proviant und Stores. Die Disposition der Freiflächen, Kaianlagen und Hallen obliegt der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG.

DAS TERMINALNUTZUNGSENTGELT BETRÄGT

je Kreuzfahrthanlauf und Abfertigung	
bis zu 500 Passagiere	500,00 €
über 500 - 1.200 Passagiere	1.000,00 €
über 1.200 Passagiere	1.500,00 €

17. X-Ray

Für Sicherheitsdienstleistungen mit Röntgenkontrollgeräten und Bedienpersonal gemäß ISPS-Code werden folgende Entgelte erhoben:

Ein Gerätesatz inkl. Personal für Personen- und Handgepäckkontrolle inkl. Metalldetektor oder für Reisegepäckkontrolle je Stunde	260,00 €
--	----------

Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Gerätesatz ununterbrochen 4 Stunden.

Gefahrenabwehrmaßnahmen bei höheren Sicherheitsstufen als im Regelbetrieb, die vom Schiff verursacht werden, werden gemäß dem Gefahrenabwehrplan durchgeführt und entsprechend dem tatsächlich angefallenen Aufwand berechnet.

18. Internetverbindung

Am Ostseekai kann während der Schiffs Liegezeit auf Anfrage ein Hochgeschwindigkeits-Internetzugang für das Schiff zur Verfügung gestellt werden.

Das Entgelt ist abhängig von der Konfiguration der Netzanbindung.

19. Liegeplatzreservierung

Die Reservierung der Liegeplätze erfolgt unter Berücksichtigung der nautisch-technischen sowie sicherheitsrelevanten Anforderungen, der Anzahl der aus- und einzuschiffenden Passagiere und operativer Erfordernisse, wie z. B. ISPS-Code. Aus diesen Gründen behält sich die SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG das Recht vor, gegebenenfalls einen anderen geeigneten Liegeplatz als den gewünschten oder bestätigten Liegeplatz anzubieten.

20. Schiffsabwässer

DAS SCHIFFSABWASSERENTGELT BETRÄGT

Abgabeentgelt	2,50 €/m ³
Annahme und Entsorgung von Grau- und/oder Schwarzwasser	
Freimengen/je Anlauf	
Schiffsgröße bis 60.000 BRZ:	300 m ³
Schiffsgröße ab 60.001 BRZ:	500 m ³

Sollte das realisierte Abgabevolumen aufgrund limitierter Annahmekapazitäten am Liegeplatz die o. a. inkludierte Freimenge unterschreiten, kann die nicht realisierte Differenz zur Freimenge gutgeschrieben werden.

Annahme und Entsorgung von Grau- und/oder Schwarzwasser mittels Tankwagen/Barge	auf Anfrage
---	-------------

Die Vorgaben für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe gemäß gültiger Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Kiel müssen eingehalten werden. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten ist die SEEHAFEN KIEL GmbH & Co.KG berechtigt, die Annahme des Abwassers zu untersagen. Hiermit behält sich die SEEHAFEN KIEL GmbH & Co.KG vor, mögliche Schäden und eventuelle Kosten an den Verursacher über eine Haftbarhaltung weiter zu leiten.

21. Küchenabfälle

Annahme und Entsorgung von Küchenabfällen	auf Anfrage
---	-------------

FRACHTSCHIFFE

22. Hafengeld

DAS HAFENGELD BETRÄGT

je Anlauf	je BRZ	0,38 €
im ganzjährigen Linienverkehr		
je Anlauf	je BRZ	0,28 €

Mindestbenutzungsentgelt

Für Fahrzeuge, bei denen das Gewicht oder das Volumen der im Kieler Hafen umgeschlagenen Ladungsmenge geringer ist als ein Drittel ihrer Tragfähigkeit oder Laderaumkapazität, wird ein Mindestbenutzungsentgelt erhoben.

DAS MINDESTBENUTZUNGSENTGELT BETRÄGT

je Anlauf	je BRZ	0,13 €
mindestens aber	je Anlauf	26,50 €

Schiffsliegegeld

Zusätzlich zu dem Hafengeld oder dem Mindestbenutzungsentgelt ist für Fahrzeuge, die länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des dritten Tages an ein Schiffsliegegeld zu zahlen. Während des Ladens und Löschens ist kein Liegegeld zu zahlen.

DAS SCHIFFSLIEGEGELD BETRÄGT

je angefangene 7 Tage		
ab 1. Tag bis 7. Tag	je BRZ	0,23 €
ab 8. Tag	je BRZ	0,46 €
ohne zu laden/löschen	je BRZ	0,46 €

Für Fahrzeuge, die während der Liegezeit keinen Umschlagsplatz in Anspruch nehmen, ist nur ein Viertel des Schiffsliegegeldes zu zahlen.

23. Kaigeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Laden und Löschen der Schiffe ist Kaigeld zu zahlen. Kaigeldpflichtig sind Güter und Ladungseinheiten zuzüglich deren Ladung.

Es wird für das Laden und Löschen auch dann fällig, wenn unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen wird.

DAS KAIGELD BETRÄGT

für Güter		
je Eingang und je Ausgang		
Güterklasse I	je t	0,40 €
Güterklasse II	je t	0,61 €
Güterklasse III	je t	1,07 €
Güterklasse IV	je t	4,64 €
mindestens aber		
für Ein- und Ausgang zusammen		26,50 €

(Für massenhafte Schüttgüter der Güterklasse IV gelten besondere Bedingungen)

Kaigeld für Container, die per Kran (LoLo) umgeschlagen werden, siehe Punkt 27.

24. Gate Charge

Für die Benutzung einer abgesperrten und durch Ein- und Auslasskontrolle gesicherten Hafenanlage durch Ladungseinheiten über 6 m bzw. ab 20' Länge, die mit Schiffen ankommen oder ausgehen, wird eine Gate Charge erhoben.

DIE GATE CHARGE BETRÄGT

je Ladungseinheit im Eingang oder Ausgang	9,23 €
--	--------

25. Sicherheitsentgelt

Das Sicherheitsentgelt wird für Ladung/Passagiere im Seeverkehr erhoben.

DAS SICHERHEITSENTGELT BETRÄGT

für den Regelbetrieb (Sicherheitsstufe 1) je Ein- und Ausgang je Passagier	0,77 €
--	--------

für Ladungseinheiten über 6 m bzw. ab 20' Länge pro Ladungseinheit	0,56 €
mindestens jedoch	306,00 €

Schiffe, die weder laden noch löschen, werden nach Aufwand und Materialeinsatz abgerechnet.

Für Ladungseinheiten, für die Gate Charge zu entrichten ist, ist die Zahlung des Sicherheitsentgeltes mit der Zahlung der Gate Charge abgegolten.

CONTAINERSCHIFFE

26. Hafengeld

DAS HAFENGELD BETRÄGT

je Anlauf	je BRZ	0,25 €
im ganzjährigen Linienverkehr		
je Anlauf	je BRZ	0,17 €

Mindestbenutzungsentgelt

Für Fahrzeuge, bei denen das Gewicht oder das Volumen der im Kieler Hafen umgeschlagenen Ladungsmenge geringer ist als ein Drittel ihrer Tragfähigkeit oder Laderaumkapazität, wird ein Mindestbenutzungsentgelt erhoben.

DAS MINDESTBENUTZUNGSENTGELT BETRÄGT

je Anlauf	je BRZ	0,13 €
mindestens aber	je Anlauf	26,50 €

Schiffsliegegeld

Zusätzlich zu dem Hafengeld oder dem Mindestbenutzungsentgelt ist für Fahrzeuge, die länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0:00 Uhr des dritten Tages an ein Schiffsliegegeld zu zahlen. Während des Ladens und Löschens ist kein Liegegeld zu zahlen.

DAS SCHIFFSLIEGEGELD BETRÄGT

je angefangene 7 Tage		
ab 1. Tag bis 7. Tag	je BRZ	0,23 €
ab 8. Tag	je BRZ	0,46 €
ohne zu laden/löschen	je BRZ	0,46 €

Für Fahrzeuge, die während der Liegezeit keinen Umschlagsplatz in Anspruch nehmen, ist nur ein Viertel des Schiffsliegegeldes zu zahlen.

27. Kaigeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Laden und Löschen der Schiffe ist Kaigeld zu zahlen. Kaigeldpflichtig sind Güter und Ladungseinheiten zuzüglich deren Ladung.

Es wird für das Laden und Löschen auch dann fällig, wenn unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen wird.

DAS KAIGELD BETRÄGT

für beladene Container		
je Eingang und je Ausgang	je TEU	17,00 €

Das Ladungsgewicht wird nicht gesondert berechnet und ist mit dem Kaigeld der Ladungseinheit abgegolten.

Leercontainer	je TEU	4,50 €
---------------	--------	--------

Zuschlag für IMDG/Gefahrgut		
	je TEU	11,90 €

28. Gate Charge

Für die Benutzung einer abgesperrten und durch Ein- und Auslasskontrolle gesicherten Hafenanlage wird für Container, die mit Schiffen ankommen oder ausgehen, eine Gate Charge erhoben.

DIE GATE CHARGE BETRÄGT

je Container und Eingang oder Ausgang		9,23 €
--	--	--------

29. Sicherheitsentgelt

Das Sicherheitsentgelt wird für Ladungen im Seeverkehr erhoben.

DAS SICHERHEITSENTGELT BETRÄGT

für den Regelbetrieb (Sicherheitsstufe 1)	
je Ein- und Ausgang:	
für Container und Ladungseinheiten über 6 m Länge	
pro Ladungseinheit	0,56 €
mindestens jedoch	306,00 €

Schiffe, die weder laden noch löschen, werden nach Aufwand und Materialeinsatz abgerechnet.

Für Ladungseinheiten, für die Gate Charge zu entrichten ist, ist die Zahlung des Sicherheitsentgelts mit der Zahlung der Gate Charge abgegolten.

BINNENSCHIFFE

30. Hafengeld

DAS HAFENGELD BETRÄGT

je Anlauf/je Eichtonne	0,40 €
------------------------	--------

Mindestbenutzungsentgelt

Für Fahrzeuge, bei denen das Gewicht oder das Volumen der im Kieler Hafen umgeschlagenen Ladungsmenge geringer ist als ein Drittel ihrer Tragfähigkeit oder Laderaumkapazität, ist ein Mindestbenutzungsentgelt zu zahlen.

DAS MINDESTBENUTZUNGSENTGELT BETRÄGT

je Anlauf/je Eichtonne	0,13 €
mindestens aber	je Anlauf 12,75 €

Schiffsliegegeld

Zusätzlich zu dem Hafengeld oder dem Mindestbenutzungsentgelt ist für Fahrzeuge, die länger als sieben Tage im Hafengebiet liegen, von 0.00 Uhr des achten Tages an ein Schiffsliegegeld zu zahlen. Während des Ladens und Löschens ist kein Liegegeld zu zahlen.

DAS SCHIFFSLIEGEGELD BETRÄGT

je angefangene 7 Tage	
ab 8. Tag	je Eichtonne 0,23 €

31. Kaigeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Laden und Löschen der Schiffe ist Kaigeld zu zahlen. Kaigeldpflichtig sind Güter und Ladungseinheiten zuzüglich deren Ladung. Es wird für das Laden und Löschen auch dann fällig, wenn unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen wird.

Für Containerverladungen gelten die Bestimmungen gem. Punkt 27. und 28.

Tankschiffe, die andere Schiffe bebunkern, sind von der Zahlung des Kaigeldes befreit.

DAS KAIGELD BETRÄGT

je Eingang und je Ausgang für:

Güterklasse I	je t	0,40 €
Güterklasse II	je t	0,61 €
Güterklasse III	je t	1,07 €
Güterklasse IV	je t	4,64 €

Passagiere im Ausflugsverkehr

je Passagier	1,41 €
--------------	--------

mindestens aber

für Ein- und Ausgang zusammen	26,50 €
-------------------------------	---------

Binnenschiffsladungen sind von der Zahlung des Kaigeldes befreit,

- wenn es sich um Güter der Güterklassen I, II oder III handelt, die für ein seewärts ausgehendes Schiff bestimmt sind oder mit einem seewärts eingehenden Schiff angeliefert werden,
- wenn im Kieler Hafen für dieselbe Ladung bereits einmal Kaigeld entrichtet wurde.

SCHLEPPER, EISBRECHER

32. Hafengeld

DAS HAFENGELD BETRÄGT

je Anlauf/je kW	0,30 €
-----------------	--------

Mindestbenutzungsentgelt

DAS MINDESTBENUTZUNGSENTGELT BETRÄGT

je Anlauf/je kW	0,13 €
-----------------	--------

mindestens aber	je Anlauf	26,50 €
-----------------	-----------	---------

Schiffsliegegeld

Zusätzlich zu dem Hafengeld und dem Mindestbenutzungsentgelt ist für Fahrzeuge, die länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen und für die kein Jahreshafengeld nach Punkt 39 erhoben wird, von 0.00 Uhr des dritten Tages an ein Schiffsliegegeld zu zahlen. Während des Ladens und Löschens ist kein Liegegeld zu zahlen.

DAS SCHIFFSLIEGEGELD BETRÄGT

je angefangene 7 Tage

ab 1. Tag bis 7. Tag	je KW	0,23 €
----------------------	-------	--------

ab 8. Tag	je KW	0,46 €
-----------	-------	--------

Für Fahrzeuge, die während der Liegezeit keinen Umschlagsplatz in Anspruch nehmen, ist nur ein Viertel des Schiffsliegegelds zu zahlen.

TANKSCHIFFE

z. B. Binnen-, Gas- und Chemikaliertankschiffe

33. Hafengeld

DAS HAFENGELD BETRÄGT

je Anlauf/je BRZ	0,67 €
------------------	--------

Mindestbenutzungsentgelt

Für Fahrzeuge, bei denen das Gewicht oder das Volumen der im Kieler Hafen umgeschlagenen Ladungsmenge geringer ist als ein Drittel ihrer Tragfähigkeit oder Laderaumkapazität, ist ein Mindestbenutzungsentgelt zu zahlen.

DAS MINDESTBENUTZUNGSENTGELT BETRÄGT

je Anlauf/je kW	0,13 €
mindestens aber	je Anlauf 26,50 €

Schiffsliegegeld

Zusätzlich zu dem Hafengeld oder dem Mindestbenutzungsentgelt ist für Fahrzeuge, die länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen, von 0:00 Uhr des dritten Tages an ein Schiffsliegegeld zu zahlen. Während des Ladens und Löschens ist kein Liegegeld zu zahlen.

DAS SCHIFFSLIEGEGELD BETRÄGT

je angefangene 7 Tage		
ab 1. Tag bis 7. Tag	je BRZ	0,23 €
ab 8. Tag	je BRZ	0,46 €
ohne zu laden/löschen	je BRZ	0,46 €

Für Fahrzeuge, die während der Liegezeit keinen Umschlagsplatz in Anspruch nehmen, ist nur ein Viertel des Schiffsliegegelds zu zahlen.

Bei Doppelhüllentankschiffen bleibt das Volumen der Doppelhülle - sofern dies im Messbrief gesondert ausgewiesen ist - unberücksichtigt.

34. Kaigeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Laden und Löschen der Schiffe ist Kaigeld zu zahlen. Kaigeldpflichtig sind Güter und Ladungseinheiten zuzüglich deren Ladung.

Tankschiffe, die andere Schiffe bebunkern, sind von der Zahlung des Kaigeldes befreit.

DAS KAIGELD BETRÄGT FÜR

Güterklasse II	je t	0,61 €
Güterklasse IV	je t	4,64 €

35. Sicherheitsentgelt

Das Sicherheitsentgelt wird für den ein- und ausgehenden Seeverkehr erhoben.

DAS SICHERHEITSENTGELT BETRÄGT

für den Regelbetrieb (Sicherheitsstufe 1):	
je angefangenen Liegetag	306,00 €

Schiffe, die weder laden noch löschen, werden nach Aufwand und Materialeinsatz abgerechnet.

SONSTIGE FAHRZEUGE

wie Ausflugsschiffe, Fahrgastschiffe nicht im Linienverkehr, Pontons, Bergungs- und Offshorefahrzeuge, Sportboote, Motoryachten und Segelschiffe (über 15 m Länge) etc.

36. Hafengeld

DAS HAFENGELD BETRÄGT		
je Anlauf	je BRZ	0,46 €
bzw. je m ² Grundfläche		1,19 €
Für Sportboote und Segelschiffe (bis 15 m Länge), die Anlagen der SEEHAFEN KIEL vorübergehend benutzen (Gastlieger), beträgt das Entgelt für einen Wasserliegeplatz bei einer Liegezeit von mehr als 2 Stunden inkl. Umsatzsteuer		
	je Tag	26,50 €

Mindestbenutzungsentgelt

Für Fahrzeuge, bei denen das Gewicht oder das Volumen der im Kieler Hafen umgeschlagenen Ladungsmenge geringer ist als ein Drittel ihrer Tragfähigkeit oder Laderaumkapazität, ist ein Mindestbenutzungsentgelt zu zahlen.

DAS MINDESTBENUTZUNGSENTGELT BETRÄGT		
je Anlauf/je BRZ		0,13 €
mindestens aber	je Anlauf	26,50 €

Schiffsliegegeld

Zusätzlich zu dem Hafengeld oder der Mindestbenutzungsdauer ist für Fahrzeuge, die länger als zwei Tage im Hafengebiet liegen und für die kein Jahreshafengeld nach Punkt 39. erhoben wird, von 0:00 Uhr des dritten Tages an ein Schiffsliegegeld zu zahlen. Während des Ladens und Löschens ist kein Liegegeld zu zahlen.

DAS SCHIFFSLIEGEGELD BETRÄGT		
je angefangene 7 Tage		
ab 1. Tag bis 7. Tag	je BRZ	0,23 €
ab 8. Tag	je BRZ	0,46 €
ohne zu laden/löschen	je BRZ	0,46 €
für sonstige Fahrzeuge, die länger als 2 Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen,		
je angefangene 30 Tage der zusätzlichen Liegezeit		
je m ² Grundfläche		2,15 €

37. Kaigeld

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Laden und Löschen der Schiffe ist Kaigeld zu zahlen. Kaigeldpflichtig sind Güter, Ladungseinheiten zu- züglich deren Ladung sowie Passagiere des Aus- flugsverkehrs.

Es wird für das Laden und Löschen auch dann fäl- lig, wenn unmittelbar von Schiff zu Schiff umge- schlagen wird.

DAS KAIGELD BETRÄGT

je Eingang und je Ausgang für:

Güterklasse I	je t	0,40 €
Güterklasse II	je t	0,61 €

Passagiere im Ausflugsverkehr

je Ein- und je Ausgang

je Passagier	1,41 €
--------------	--------

mindestens aber

für Ein- und Ausgang zusammen	26,50 €
-------------------------------	---------

38. Sicherheitsentgelt

Das Sicherheitsentgelt wird für den ein- und aus- gehenden Seeverkehr erhoben.

DAS SICHERHEITSENTGELT BETRÄGT

für den Regelbetrieb (Sicherheitsstufe 1) :

je Passagier	0,77 €
mindestens jedoch	306,00 €

Schiffe, die weder laden noch löschen, werden nach Aufwand und Materialeinsatz abgerechnet.

SONSTIGE ENTGELTE

39. Jahreshafengeld

Auf Antrag kann Jahreshafengeld gewährt werden, die Eigentümer der Schiffe haben Folgendes anzugeben:

- Kalenderjährliche Anmeldung der Fahrzeuge mit allen für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten jeweils bis zum 15. Januar;
- Innerhalb von 2 Werktagen Meldung von Fahrzeugen, die im Laufe des Kalenderjahres in den Verkehr gestellt oder aus dem Verkehr gezogen werden;
- Unverzügliche Anzeige über einen Wechsel der Zweckbestimmung oder der Eigentumsverhältnisse der Fahrzeuge.

Mit Zahlung des Jahreshafengeldes sind Fahrten innerhalb des Hafengebietes sowie das Schiffsliègegeld abgegolten.

DAS JAHRESHAFENGELD BETRÄGT

für Schiffe, die im Rahmen des fahrplangebundenen öffentlichen Personennahverkehrs Personen über die Kieler Förde befördern sowie für Fahrgastschiffe, die regelmäßige Ausflugs- und Hafenrundfahrten auf der Kieler Förde über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres durchführen, für jede für die Personenbeförderung ordnungsbehördlich zugelassene Person

je Kalenderjahr	14,87 €
mindestens jedoch	622,20 €

Wenn o. g. Schiffe Jahreshafengeld zahlen, die Seegrenze (die Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Bülk und dem Marine Ehrenmal Laboe) überfahren und außer zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken andere Häfen anlau-

fen, sind diese Fahrten und das Nutzen der Kaianlagen unverzüglich meldepflichtig und werden separat berechnet:

je BRZ/Fahrt	0,26 €
--------------	--------

DAS JAHRESHAFENGELD FÜR ANDERE BETRÄGT

für Frachtschiffe, die ausschließlich Güter auf der Kieler Förde bis zur Seegrenze befördern	
je BRZ/je Kalenderjahr	4,17 €

für Schlepper, Eisbrecher und Bergungsfahrzeuge	
je kW/je Kalenderjahr	2,65 €

für sonstige Fahrzeuge	
je m ² Grundfläche	
je Kalenderjahr	4,30 €

40. Schiffsentsorgungsentgelt

Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV (Schiffsabwässer) und Anlage V (feste hausmüllähnliche Abfälle) von MARPOL 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, an den von SEEHAFEN KIEL bewirtschafteten Kaianlagen grundsätzlich über die SEEHAFEN KIEL zu erfolgen.

Sofern keine Befreiung nach § 13 oder Reduzierung nach § 7 HafEntsVO durch das Hafenamts der Landeshauptstadt Kiel auf Antrag und Nachweis mindestens 24 Stunden vor Schiffsankunft vorliegt, ist für Fahrzeuge pro Anlauf und BRZ Entsorgungsentgelt für Schiffsabfälle gemäß MARPOL Anlage I, IV und V zu zahlen.

DAS ENTSORGUNGSENTGELT BETRÄGT

für Schiffe mit einer Passagierkapazität von über 12 Passagieren pro Anlauf und BRZ:

bis 500 BRZ	0,12 €	max. 1,1 m ³
501 – 5.000 BRZ	0,056 €	max. 5,0 m ³
5.001 - 20.000 BRZ	0,046 €	max. 15,0 m ³
20.001 - 40.000 BRZ	0,041 €	max. 20,0 m ³
40.001 - 75.000 BRZ	0,035 €	max. 40,0 m ³
75.001 - 100.000 BRZ	0,031 €	max. 60,0 m ³
über 100.000 BRZ	0,026 €	max. 75,0 m ³

für alle anderen Schiffe pro Anlauf und BRZ:

bis 10.000 BRZ	0,031 €	max. 2,2 m ³
über 10.000 BRZ	0,031 €	max. 5,0 m ³

mindestens aber pro Fahrzeug und Anlauf 15,60 €

Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf Schiffsabfälle gemäß Marpol Anlage V. Bei Überschreiten der Höchstmenge wird die Entsorgung der Mehrmenge gesondert berechnet.

ENTSORGUNG DER MEHRMENGE

pro extra m³ 50,00 €

ENTSORGUNG VON GRAU- UND SCHWARZWASSER

Annahme und Entsorgung von Grau- und/oder Schwarzwasser

je t 2,89 €

mittels Tankwagen / Barge auf Anfrage

Für Kreuzfahrtschiffe gilt diesbezüglich Punkt 20 Schiffsabwässer.

Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung gemäß diesen Tarifbestimmungen.

Das Entsorgungsentgelt enthält ein anteiliges Entsorgungsentgelt je Kategorie für ölhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb (MARPOL Anlage I) in Höhe von 0,018 €/BRZ und für Schiffsabwässer (MARPOL Anlage IV) in Höhe von 0,001 €/BRZ. Kreuzfahrtschiffe sind von dem System der Rückerstattung für MARPOL Anlage IV ausgenommen. Hier gilt Punkt 20. Schiffsabwässer. Mit dem anteiligen Entsorgungsentgelt ist die Entsorgung bis zu einer Höchstmenge abgedeckt, deren Entsorgungskosten dem berechneten Entsorgungsentgelt entsprechen. Gegen Vorlage einer Rechnung über die Entsorgung der Flüssigkeiten erstattet die SEEHAFEN KIEL den ausgewiesenen Rechnungsbetrag des Entsorgungsfachbetriebes. Die Rückerstattung erfolgt höchstens in Höhe des ermittelten Entsorgungsentgeltes. Darüber hinausgehende Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer gesondert zu tragen.

Die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage I (ölhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb) kann über die SEEHAFEN KIEL erfolgen oder direkt an einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach § 26 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vergeben werden.

Schiffsabfälle gemäß MARPOL Anlage I und IV aus Tanks aus dem Schiffsbetrieb müssen bei Umgebungstemperatur pumpfähig sein. Die Pumpleistung für Schiffe bis zu einer Schiffsgröße von 499 BRZ muss mindestens 1 cbm/Stunde, bei Schiffen von mehr als 499 BRZ mindestens 2 cbm/Stunde betragen. Es müssen internationale Landanschlüsse vorhanden sein.

Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL Anlage V, ausgenommen für die Entsorgung besonders aufwändiger Schiffsabfälle und besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), werden den Fahrzeugen geeignete Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Entsorgung hat in der hafengebühnlichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung der SEEHAFEN KIEL

in die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für Schiffe/Fahrzeuge, die vom Hafenamt von der Verpflichtung zur Entsorgung gemäß § 7 HafEntsVO gänzlich befreit sind, reduziert sich das Schiffsentsorgungsentgelt um 70 %.

Auf Antrag kann die SEEHAFEN KIEL Ermäßigungen für Fahrzeuge gewähren, die über geeignete technische Einrichtungen zur Trennung und/oder Vermeidung von Müll verfügen.

Gesonderte Entsorgungskosten

Die Entsorgung besonders aufwändiger Schiffsabfälle gemäß Anlage V von MARPOL 73/78, wie z. B. Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Batterien, Farbreste, Öl- und Farbbehältnisse, Ölfiler, Chemikalien in Behältnissen, elektrische Geräte, Asche/Rußreste, Abwasserrückstände aus Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen, Fischgeschirre sowie die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist nicht in dem Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle sind vom Reeder, Eigner oder Charterer selbst zu tragen.

Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht im Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer Auffangeinrichtung gesondert zu tragen.

Entsorgungsverpflichtung und Vorbehalt

Die Entsorgungsverpflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für die SEEHAFEN KIEL vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 der HafEntsVO.

Die SEEHAFEN KIEL kann nach Ermessen Fahrzeuge zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.

Die Vorgaben für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Grau- und/oder Schwarzwassers gemäß gültiger Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel müssen eingehalten werden.

Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten ist die SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG berechtigt, die Annahme des Abwassers zu untersagen.

Hiermit behält sich die SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG vor, mögliche Schäden und eventuelle Kosten an den Verursacher über eine Haftbarhaltung weiter zu leiten.

41. Wassergeld (Frischwasser)

Für die Entnahme von Trink- und Kesselwasser unmittelbar an den Kaianlagen ist ein Wassergeld zu zahlen.

DAS WASSERGELD BETRÄGT

bei einer Abnahme bis 100 t je t	3,93 €
für jede weitere Tonne	2,60 €
mindestens jedoch	16,65 €

42. Stromgeld

Für die Entnahme von Strom ist ein Stromgeld zu zahlen, das nach Verbrauch berechnet wird.

DAS STROMGELD BETRÄGT

je kWh	0,40 €
Anschlussentgelt je Anschluss	23,50 €

Mit Großverbrauchern sowie mit Dauernutzern können jeweils besondere Entgelte vereinbart werden. Dies gilt auch für den Stromverbrauch behördlicher Fahrzeuge, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.

43. Lagergeld

Für das Lagern oder Bereitstellen von Gütern oder Ladeeinheiten im Freien auf den Kais, für die nicht bereits ein Pacht- oder Mietzins erhoben wird, ist Lagergeld zu zahlen.

DAS ENTGELT FÜR DIE LAGERUNG VON GÜTERN IM FREIEN BETRÄGT

für mit Schiffen eingehende oder ausgehende Güter vom 3. Tag an nach Löschung des Schiffes oder der Anlieferung für

a) Güter der Klasse I	je t u. Tag	0,18 €
b) Güter der Klasse II	je t u. Tag	0,25 €
c) Güter der Klasse III	je t u. Tag	0,31 €
d) Güter der Klasse IV	je t u. Tag	4,80 €

für fabrikneue Im- und Export-PKW, die mit Schiffen ankommen und ausgehen, vom 1. Tag an nach Löschung des Schiffes oder der Anlieferung für

je Stück und Tag	0,88 €
------------------	--------

für sonstige, mit Schiffen am Ostuferhafen eingehende oder ausgehende Fahrzeuge vom 3. Tag an nach Löschung des Schiffes oder der Anlieferung für

bis 6 m Länge je Stück und Tag	4,47 €
-----------------------------------	--------

über 6 m Länge je Stück und Tag	8,83 €
------------------------------------	--------

für sonstige, mit Schiffen am Ostuferhafen eingehende oder ausgehende Ladeeinheiten vom 3. Tag an nach Löschung des Schiffes oder der Anlieferung für

bis 8 m Länge je Stück und Tag	9,05 €
-----------------------------------	--------

über 8 m Länge je Stück und Tag	16,98 €
------------------------------------	---------

für Ladeeinheiten, die in den Stadthäfen Schwedenkai und Norwegenkai mit Schiffen ankommen oder ausgehen vom Ankunftstag im Hafen zuzüglich einem Tag sowie Sonn- und Feiertage frei. Ab 0:00 Uhr des 3. Tages

je Stück und Tag	24,00 €
------------------	---------

Für Güter, Fahrzeuge und Transportbehälter, die nicht mit Schiffen ankommen oder ausgehen, werden vom ersten Tag an nach Anlieferung oder Abholung die doppelten Sätze berechnet.

Für die Lagerung über längere Zeiträume können besondere Entgelte vereinbart werden.

Für das Lagern von Gütern unter Dach werden besondere Entgelte vereinbart.

44. Flächenentgelt

Für die exklusive Nutzung von Kaiflächen, für die nicht bereits nach diesem Tarif Kai- oder Lagergeld zu zahlen ist oder über die ein Miet- oder Pachtvertrag geschlossen wurde, ist ein Flächenentgelt zu zahlen.

Das Flächenentgelt wird wochenweise erhoben. Das Entgelt wird für mindestens zwei Wochen berechnet.

DAS FLÄCHENGELD BETRÄGT

für jede angefangene Woche je m ²	1,74 €
---	--------

Die in Anspruch genommene Fläche wird vom SEEHAFEN KIEL durch eigene Messung ermittelt.

Eine exklusive Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der SEEHAFEN KIEL, wobei insbesondere die Größe und Lage der Fläche von der SEEHAFEN KIEL bestimmt wird.

Auch nach Erteilung der Zustimmung ist die SEEHAFEN KIEL jederzeit berechtigt, die Nutzung zu untersagen und die Räumung der Flächen zu verlangen. In diesem Fall hat das Unternehmen binnen der von der SEEHAFEN KIEL gesetzten Frist - die mindestens 24 Stunden betragen muss - die Fläche zu räumen. Die SEEHAFEN KIEL hat dem Unternehmen ggf. ein im Voraus gezahltes Entgelt zu erstatten.

45. Krangeld

Für die Inanspruchnahme von Kränen mit Kranführern ist ein Krangeld zu zahlen.

DAS KRANGELD BETRÄGT BEIM SEEUMSCHLAG

beim Umschlag von Stückgütern im Hakenbetrieb		
je Kran und Stunde		
bei Einzelgewichten	bis 25 t	260,00 €
	bis 40 t	410,00 €
	bis 65 t	480,00 €
	bis 100 t	660,00 €
	über 100 t	auf Anfrage

beim Umschlag von Massengütern im Greiferbetrieb	auf Anfrage
--	-------------

beim Umschlag von Containern je Kran/je angefangene Stunde	320,00 €
--	----------

beim ununterbrochenen Umschlag von Großpartien können besondere Entgelte vereinbart werden

für Wartezeiten beim Kranumschlag je angefangene halbe Stunde	132,00 €
---	----------

Das Krangeld beinhaltet den Einsatz des Kranführers innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden die Zuschläge gemäß Punkt 46. berechnet.

46. Personalgestaltung

Für die Personalgestaltung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (montags – freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr und samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr) werden berechnet	
je Personalstunde/Hafenwerker	48,50 €

Für die Personalgestaltung der SEEHAFEN KIEL außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden folgende Zuschläge berechnet:

werktags bis 22.00 Uhr je Personalstunde	20,00 €
--	---------

werktags nach 22.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonn- und feiertags je Personalstunde	48,50 €
--	---------

wenn sich die Leistung und Lieferung nicht unmittelbar an die regelmäßige Arbeitszeit anschließt, ein Wegegeld von pro Mitarbeiter	79,00 €
--	---------

Für Wartezeiten je angefangene Personalstunde	48,50 €
---	---------

Personalstunden außerhalb des Hafentarifs soweit nicht genannt	auf Anfrage
--	-------------

47. Regiekosten

Für im Auftrage unseres Kunden bei Dritten bestellte Dienstleistungen außerhalb dieses Tarifes werden Regiekosten in Höhe von 15 % vom Auftragswert pro Auftrag berechnet.

GÜTERKLASSEN VERZEICHNIS

Güterklasse I

Massengüter, soweit lose, schüttgerecht oder greiferfähig; Papierholz.

Güterklasse II

Massengüter, wenn nicht lose, schüttgerecht oder greiferfähig; Zucker; Getreide; Futtermittel; Rapsöl; Formsand; Kohle; Schrott; Treib- oder Schmierstoffe; Schnitt- und Rundholz; Güter in Containern/Transportbehältern oder auf Lkw/Trailern/Rollflats/Kassette; allgemeines Stückgut.

Güterklasse III

Papier und Zellulose, soweit nicht unter Güterklasse II genannt.

Güterklasse IV

Güter, die nach GGVSee zu befördern sind.

Nicht genannte Gutarten und Sprengstoffe auf Anfrage.

DOWNLOAD

Diesen Tarif finden Sie auch im Internet zum Download unter <https://www.portofkiel.com/tarife-ab.html>

INKRAFTTRETEN

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 2020

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Dr. Dirk Claus
Geschäftsführer

BANKVERBINDUNGEN

Konten der

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG:

Commerzbank Filiale Kiel
BIC COBADEFFXXX
IBAN DE88 2104 0010 0717 1200 00

Förde Sparkasse
BIC NOLADE21KIE
IBAN DE69 2105 0170 0092 0151 55

Kieler Volksbank
BIC GENODEF1KIL
IBAN DE80210900070091308909

FÜR IHRE NOTIZEN

KIEL. GERMANY.

Welcome to our landing page:
www.portofkiel.com